

Art. 87 UN-K

UN-K - Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen
Warenkauf

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.09.2023

Eine Partei, die Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen hat, kann die Ware auf Kosten der anderen Partei in den Lagerräumen eines Dritten einlagern, sofern daraus keine unverhältnismäßigen Kosten entstehen.

In Kraft seit 01.01.1989 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at